

## I N H A L T

<p><b>2</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Leitartikel IRIS vergrößert ihre Reichweite</li> </ul> <p><b>DIE GLOBALE INFORMATIONS-GESELLSCHAFT</b></p> <p><b>3</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Europarat: Parlamentarische Versammlung und ARTE veranstalten Seminar über "elektronische Demokratie"</li> <li>• Europäische Union: IRIS Initiative zur Informationsgesellschaft</li> <li>• Europäische Union: Fragebogen zum rechtlichen Schutz verschlüsselter Dienste</li> </ul> <p><b>4</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Europäische Union: Rechtlicher Rahmen für neue Dienste der Informationsgesellschaft - die Kommission verdeutlicht ihre ordnungspolitische Strategie.</li> <li>• Deutschland: Pilotprojekte im Bereich Multimedia</li> </ul> <p><b>WIPO/OMPI</b></p> <p><b>5</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Dezemberggespräche über ein mögliches Protokoll zur Berner Übereinkunft</li> </ul> <p><b>6</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Diskussionen über ein mögliches Neues Instrument für den Schutz der Rechte von ausübenden Künstlern und Herstellern von Tonträgern</li> </ul> <p><b>EUROPÄISCHE UNION</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Gerichtshof: Verleumdung ohne Grenzen</li> </ul>	<p><b>LÄNDER</b></p> <p><b>7</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Deutschland: Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 22. März 1995 zur EWG-Richtlinie "Fernsehen ohne Grenzen"</li> </ul> <p><b>8</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Deutschland: Gesetzentwurf zur Umsetzung der EWG-Richtlinie zur Harmonisierung der Schutzdauer des Urheberrechts</li> <li>• Frankreich: Geldbuße gegen einen Sender wegen Verletzung der Werberegeln wird zur Unterstützung der audiovisuellen Industrie verwendet</li> <li>• Niederlande: Radiofrequenzpolitik unter Beschuß</li> </ul> <p><b>9</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Russische Föderation: Schutz der Privatsphäre, Verleumdung und Diffamierung in das neue Bürgerliche Gesetzbuch aufgenommen</li> <li>• Vereinigtes Königreich: BBC hat den größten "Share of voice" bei den britischen Medien</li> <li>• Vereinigtes Königreich: Dritter Jahresbericht über den Inhalt von Fernsehsendungen</li> </ul> <p><b>10</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Vereinigtes Königreich: Die BBC überprüft ihre Strategie</li> <li>• Vereinigtes Königreich: Die ITC überprüft seine tageszeitorientierte Strategie zum Jugendschutz</li> </ul> <p><b>AUßEREUROPÄISCH</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Kanada: Der kanadische Country-music-Kanal hat Vorrang</li> </ul> <p><b>11</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• China: Neues Gesetz über die Werbung</li> </ul>	<p><b>NEUIGKEITEN</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Europarat: Stand der Unterzeichnung und Ratifikation der Europäischen Konvention über Filmkoproduktionen</li> <li>• Europarat: Einrichtung eines Netzwerks nationaler Korrespondenten zum Thema Medienkonzentration und Pluralismus</li> </ul> <p><b>12</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Europäische Audiovisuelle Informationsstelle: Erfolgreiches Seminar über internationale Koproduktionsverträge</li> <li>• Schweden: Nationaler Rat für Pluralismus in den Medien</li> </ul> <p><b>13</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Europäische Union: Vorschlag für einen neuen rechtlichen Rahmen für die Tätigkeit der Fernsehdienste in Europa</li> <li>• Deutschland: 4. Saarbrücker Medientage</li> <li>• Deutschland: Bertelsmann und Canal+ gründen neue Gesellschaft</li> <li>• Deutschland: Bundeskartellamt erteilt Abmahnung im Bereich des Pay-TV</li> </ul> <p><b>14 - 15</b></p> <p>Kalender</p> <p><b>16</b></p> <p>Veröffentlichungen</p>
--	---	---



## IRIS vergrößert ihre Reichweite

Von dieser Ausgabe an wird IRIS über rechtliche Entwicklungen auf den wichtigsten traditionellen und neuen Märkten außerhalb Europas berichten, die für den audiovisuellen Wirtschaftssektor interessant sein könnten. Möglich wurde diese Erweiterung zunächst durch den Umstand, daß zwei Forschungsinstitute, eines in den USA und das andere in Kanada, sich bereit erklärten, die Rolle von Korrespondenten der Informationsstelle zu übernehmen; zweitens durch die Zusammenarbeit zwischen der Informationsstelle und dem Herausgeber des Post-Soviet Media Law & Policy Newsletter; und drittens durch die Aufnahme von Verhandlungen zwischen der Informationsstelle und einem bedeutenden Rechtsforschungszentrum in den USA, die auf ein Partnerschaftsabkommen hinauslaufen sollen, durch das dieses Zentrum Teil des Informationsnetzes der Informationsstelle würde.

Als erstes Ergebnis der Erweiterung des Netzes der Informationsstelle enthält diese Ausgabe von IRIS Informationen über das neue chinesische Werbegesetz und darüber, wie Kanada versucht, die Konkurrenz ihrer nationalen Sender durch ein Übertragungsverbot für das Signal des US-Fernsehsenders Country Music Television auszuschalten.

Wie sich herausstellt, sind viele wichtige rechtliche und rechtspolitische Entwicklungen direkt mit dem Entstehen einer europäischen Superdatenautobahn verbunden. Aus diesem Grunde faßt IRIS alle entsprechenden Informationen unter dem Titel "Die globale Informationsgesellschaft" zusammen.

Im Namen der Mitglieder des Redaktionsausschusses möchte ich all denen meinen Dank aussprechen, die durch die Einsendung von Gesetzestexten, Urteilen und anderen Dokumenten oder Abstracts zu dieser Nummer beigetragen haben. Aufgrund der überwältigenden Reaktionen auf unsere Einladung, uns interessante Informationen zukommen zu lassen, war es nicht möglich, in dieser Ausgabe Abstracts zu allen Einsendungen zu veröffentlichen. Wichtige Informationen, die in diesem Heft keinen Platz gefunden haben, werden jedoch in der nächsten Ausgabe erscheinen.

Ad van Loon  
IRIS Koordinator

Herausgegeben von der Europäischen Audiovisuellen Informationsstelle • **Geschäftsführender Direktor:** Ismo Silvo • **Redaktion:** Ad van Loon, Rechtsberater, verantwortlich für den Bereich der rechtlichen Informationen der Europäischen Audiovisuellen Informationsstelle (Koordinator) – Lawrence Early, Leiter der Medienabteilung des Menschenrechedirektorates des Europarats – Wolfgang Cloß, Geschäftsführer des Instituts für Europäisches Medienrecht (EMR) in Saarbrücken – Marcel Dellebeke, Institut für Informationsrecht (IVIR) der Universität von Amsterdam • **Mitarbeiter:** Vincenzo Cardarelli, Generaldirektion X der Kommission der Europäischen Gemeinschaften – Jens Cavallin, Kulturministerium (Schweden) – Emmanuel Crabit, Generaldirektion XV/E-5 der Kommission der Europäischen Gemeinschaften – Pascal Cristallo, Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften – Alfonso de Salas, Medienabteilung der Menschenrechedirektion des Europarats – David Goldberg, *School of Law, University of Glasgow* (Vereinigtes Königreich) – Jaap Haec, Institut für Informationsrecht der Universität von Amsterdam (Niederlande) – Prof. Wolfgang Kleinwächter, NETCOM-Institut der Medienstadt Leipzig GmbH (Deutschland) – Volker Kreutzer, Institut für Europäisches Medienrecht (EMR) in Saarbrücken (Deutschland) – Uwe Lemnitz, NETCOM-Institut der Medienstadt Leipzig GmbH (Deutschland) – Christophe Poirel, Medienabteilung der Menschenrechedirektion des Europarats – Prof. Monroe E. Price, Herausgeber der *Post-Soviet Media Law & Policy Newsletter* (USA) – Prof. Tony Prosser, *School of Law, University of Glasgow* (Vereinigtes Königreich) – Pertti Saloranta, Medienabteilung der Menschenrechedirektion des Europarats – Andrea Schneider, Institut für Europäisches Medienrecht (EMR) in Saarbrücken (Deutschland) – Jeroen Schokkenbroek, Medienabteilung der Menschenrechedirektion des Europarats – Marcel Schulze, Schriftleiter der Internationalen Gesellschaft für Urheberrecht e.V. (INTERGU) – Prof. Pierre Trudel, *Centre de recherche en droit public* der Universität von Montreal (Kanada) – Lindsay Youngs, Medienabteilung der Menschenrechedirektion des Europarats.



**Dokumentation:** Michèle Weissgerber • **Übersetzungen:** Michelle Ganter (Ko-ordination) – Frithjof Berger – Katherina Corsten – Graham Holdup – John Hunter – Claire Pedotti – Stefan Pooth – Mechthild Schreck – Catherine Vacherat • **Abonnentenservice:** Anne Boyer • **Marketing Leiter:** Markus Booms • **Beiträge, Kommentare und Abonnemente an:** IRIS, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle, 76 Allée de la Robertsau, F-67000 STRASBOURG, Tél.: +33 88144400, Fax: +33 88144419, E-mail: 100347.1461@CompuServe.COM • **Abonnementspreise:** 1 Kalenderjahr (10 Ausgaben, ein Band zum aufheben und eine Spezialausgabe): ECU 310/FF 2.000/US\$ 370 (Mitgliedstaaten der Informationsstelle) - ECU 355/FF 2.300/US\$ 420 (nicht-Mitgliedstaaten) • Abonnements, die im Laufe eines Kalenderjahres gezeichnet werden, berechnen wir im Verhältnis der noch auszuliefernden Ausgaben in dem Kalenderjahr. Das Abonnement verlängert sich automatisch um ein weiteres Kalenderjahr, wenn nicht bis zum 1. Dezember schriftlich beim Verlag gekündigt wird • **Satz:** Atelier Point Virgule • **Druck:** Finkmatt Impression, La Wantzenau • **Layout:** Thierry Courreau • ISSN 1023-8573 • © 1995, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle, Straßburg (Frankreich).



## Die globale Informationsgesellschaft

### EUROPARAT: Parlamentarische Versammlung und ARTE veranstalten Seminar über "elektronische Demokratie"

Am 23. und 24. März 1995 veranstaltete der Ausschuß für Parlaments- und Öffentlichkeitsarbeit der Parlamentarischen Versammlung des Europarats in Paris ein Seminar über "elektronische Demokratie". Die Hauptfrage, um die es dabei ging, betraf die möglichen Auswirkungen von Telekommunikationstechnologien auf Gesellschaft und Demokratie. Befürchtungen wurden hinsichtlich der Möglichkeiten der neuen Technologien zur Manipulation der öffentlichen Meinung bekundet, insbesondere durch den Einsatz von Meinungsumfragen. Auch der Zugang zu Netzen war ein wichtiger Tagesordnungspunkt, ebenso wie der Schutz persönlicher Daten. Ein wichtiges Thema war auch das Verhältnis zwischen Formen der direkten Demokratie, die von den interaktiven Möglichkeiten neuer technologischer Entwicklungen angeboten werden, und der repräsentativen Demokratie. Der Einfluß neuer Kommunikationstechnologien auf Menschenrechte und demokratische Werte ist einer der Hauptschwerpunkte des Europarats. In IRIS 1995-2: 10 berichteten wir bereits, daß der Lenkungsausschuß für die Massenmedien (CDMM) des Europarats eine Spezialistengruppe zu diesem Thema eingerichtet hat.

Die vollständige Dokumentation zu diesem Seminar in französischer Sprache kann über die Informationsstelle bezogen werden.

### EUROPÄISCHE UNION: IRIS Initiative zur Informationsgesellschaft

Eine "Inter-Regionale Informationsgesellschafts Initiative" (IRIS) ist von der Europäischen Kommission gestartet worden. In der IRIS Initiative arbeiten zunächst sechs Regionen der Europäischen Union zusammen um Multimedia Projekte zu fördern.

Die sechs Pilot-Regionen sollen nach den Worten von Michael Carpentier, Generaldirektor des DG XIII, eine Vorreiter Rolle bei der Bewältigung der Herausforderungen der Informationsgesellschaft spielen. Sie hatten am 28. November 1994 in Brüssel dazu ein entsprechendes *Memorandum of Understanding* unterzeichnet.

Die sechs Regionen sind *North West England* im Vereinigten Königreich, *Nord Pas de Calais* in Frankreich, *Piemonte* in Italien, *Valencia* in Spanien, Zentral Mazedonien in Griechenland und der Freistaat Sachsen in Deutschland.

Die im Bangemann-Bericht an den Gipfel in Korfu genannten zehn Anwendungsfelder (u.A., *Telelearning*, *Teleworking*, *Teleadministration*, Telemedizin und Stadtinformationssysteme) sollen durch konkrete Projekte mit Leben erfüllt werden. Eine wesentliche Rolle spielen auch neue Videodienste. So wird z.B. in Leipzig (Sachsen) ein Pilotprojekt der Deutschen Telekom zu *Video On Demand* durchgeführt.

Gemäß dem *Work Plan* der IRIS initiative, sollen die sechs Regionen bis mitte September 1995 einen Strategie- und Aktionsplan ausarbeiten. Die IRIS Initiative ist zunächst für fünf Jahre terminiert. Bis Ende 1995 sollen weitere Regionen aus den anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union hinzustoßen. übrigen gibt es keine Verbindung zwischen diese IRIS Initiative und "IRIS - rechtliche Rundschau der Europäischen Audiovisuellen Informationsstelle".

Die Texte des *Memorandum of Understanding*, des *Work Plans* sowie weitere Informationen über die *Regional Information Society Unit* in Sachsen sind über die Informationsstelle zu beziehen.

(Prof. Wolfgang Kleinwächter, NETCOM Institut der Medienstadt Leipzig GmbH)

### EUROPÄISCHE UNION: Fragebogen zum rechtlichen Schutz verschlüsselter Dienste

Wie in der Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament "Europas Weg in die Informationsgesellschaft: ein Aktionsplan" (KOM (94) 347) angekündigt, erarbeitet die Kommission zur Zeit ein Grünbuch zum rechtlichen Schutz verschlüsselter Dienste im Binnenmarkt.

Das Grünbuch wird untersuchen, inwieweit mit Blick auf die Informationsgesellschaft das Funktionieren des Binnenmarktes aufgrund unterschiedlicher ordnungspolitischer Ansätze zum Schutz verschlüsselter Dienste, insbesondere im Bereich des freien Verkehrs von Waren und Dienstleistungen, behindert wird. Um bei der Ausarbeitung des Grünbuchs über eine möglichst große Zahl von Informationen zu verfügen, hat die Kommission einen Fragebogen erstellt. Die Kommission ist auch an den Ansichten der IRIS-Leser interessiert. Die Beiträge sollten vor dem 15. Mai 1995 bei der Kommission eintreffen.

Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an Frau Fröhlinger, Leiterin der Einheit "Medien, kommerzielle Kommunikation und unlauterer Wettbewerb" bei der für Binnenmarkt und finanzielle Dienste zuständigen Generaldirektion XV unter der Telefonnummer +32.2.2959350 oder Fax +32.2.2957712, oder an den zuständigen Sachbearbeiter Herrn Guerreri, unter der Telefonnummer +32.2.2963257 oder Fax +32.2.2957712.



#### EUROPÄISCHE UNION:

Rechtlicher Rahmen für neue Dienste der Informationsgesellschaft - die Kommission verdeutlicht ihre ordnungspolitische Strategie.

Auf Vorschlag der Herren Bangemann, Monti und Oreja hat die Kommission der Europäischen Gemeinschaften Ansätze eines ordnungspolitischen Rahmens des Binnenmarktes für die neuen interaktiven Dienste der Informationsgesellschaft (Fernlernen, Teleeinkauf, Telemedizin, individuelle Videoauswahl usw.) definiert. Die Kommission will sicherstellen, daß die Dienste bei ihrem Weg über die Datenautobahnen die Grenzen ohne rechtliche Hindernisse überqueren können. Die Investitionen in diese mit hohen Kosten verbundenen neuen interaktiven Dienste lohnen nur dann, wenn die Marktnischen aller Mitgliedsländer erreicht werden können.

Gewisse Garantien bieten bereits die Grundprinzipien des Binnenmarktrechts, insbesondere die Niederlassungsfreiheit (Artikel 52) und der freie Dienstleistungsverkehr (Artikel 59, gegenseitige Anerkennung), sowie verschiedene Richtlinien, die ein "rechtliches Niemandsland" in diesem Bereich verhindern. Hinsichtlich des zukünftigen Handlungsbedarfs ist die Kommission der Ansicht, daß es verfrüht wäre, bereits jetzt spezifische Bestimmungen zu formulieren, denn die Risiken, die mit den neuen Diensten verbunden sein könnten und ein gemeinschaftliches Regelwerk rechtfertigen würden, sind noch nicht oder nicht präzise genug bekannt. Die Kommission zog es daher vor, eine Reihe von Studien in Auftrag zu geben, und zwar insbesondere über das geistige Eigentum in der Informationsgesellschaft (Grünbuch in Vorbereitung), über die kommerzielle Kommunikation (Grünbuch in Vorbereitung), über den rechtlichen Schutz verschlüsselter Dienste (Grünbuch in Vorbereitung) und über das Eigentum an Medien (eine neue Konsultation wird zur Zeit durchgeführt: s. IRIS 1995-3: 9). Der Schutz der Privatsphäre wird über eine Rahmenrichtlinie geregelt werden, die beim Rat zur endgültigen Verabschiedung vorliegt.

Darüber hinaus hat die Kommission eine Mitteilung über einen Mechanismus zur Erhöhung der Transparenz angekündigt, mit dem verhindert werden soll, daß die in den nächsten Jahren absehbaren rechtlichen Entwicklungen auf nationaler Ebene zu einer neuen Fragmentierung des Raums ohne Binnengrenzen führen. Demnach sollen einzelstaatliche Gesetzesentwürfe über Dienste der Informationsgesellschaft in Zukunft den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission mitgeteilt werden, damit sichergestellt werden kann, daß sie den Grundprinzipien des Binnenmarktes entsprechen, und damit die Notwendigkeit gemeinschaftlicher Regelungen rechtzeitig erkannt und antizipiert werden kann.

Pressemitteilung der Kommission vom 22. März 1995, IP/95/287. Kontaktperson: Frau Margot Fröhlinger oder Herr Emmanuel Crabit, Kommission der Europäischen Gemeinschaften, GD XV, Tel: +32.2.2959350 oder +32.2.2988114, Fax: +32.2.2957712.

#### DEUTSCHLAND: Pilotprojekte im Bereich Multimedia

In Stuttgart startet im Sommer 1995 das Pilotprojekt "Multimedia Baden-Württemberg". Im Großraum der Stadt nehmen ca. 4000 Haushalte an dem vom Wirtschaftsministerium koordinierten Großversuch teil. Entscheidend für die Auswahl des Testgebietes war neben der repräsentativen Bevölkerungsstruktur die optimale Kabelanschlußdichte.

Das Pilotprojekt erfaßt sowohl den privaten, als auch den betrieblichen Bereich. Für den privaten Bereich sind u.a. Video-on-demand, Telelearning, Teleshopping sowie Informationsdienste von Verlagen vorgesehen. Im betrieblichen Bereich stehen neben Videokommunikation und Teleworking die Lern- und Schulungsprogramme im Vordergrund. Daneben soll ein schneller Zugriff auf Datenbanken und Informationssysteme ermöglicht werden.

Im Rahmen des Pilotprojektes soll insbesondere die Akzeptanz der neuen Dienstleistungen bei den Benutzern untersucht werden. Da diese auch von der Handhabbarkeit der Systeme abhängt, soll ein Arbeitskreis "Mensch-Maschine-Schnittstelle" untersuchen wie die Bedienung der Systeme vereinfacht werden kann.

Nach zwei Jahren soll das Projekt in eine Umsetzungsphase für das gesamte Land eintreten. Angestrebt wird ein "Infoland Baden-Württemberg".

Auch in Hamburg wird derzeit an einem Pilotprojekt gearbeitet. Das Projekt, das auf eine Initiative der Handelskammer zurückgeht, wird von der DiTV GmbH und Co. KG koordiniert. Inhaltlich ist es mit Angeboten wie Video-on-demand, Teleshopping sowie Programmen zur Aus- und Weiterbildung an den Bedürfnissen privater Nutzer orientiert. In die Beratungs- und Dienstleistungsangebote soll auch der öffentliche Sektor eingebunden werden. So ist unter anderem vorgesehen, den Nutzern den Zugriff auf das "direkte Bürgerinformationssystem" zu ermöglichen.

**Pilotprojekt "Multimedia - Baden-Württemberg", Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg; DiTV - digitales interaktives Fernsehen - Pilotprojekt Hamburg; beides in deutscher Sprache über die Informationsstelle zu beziehen; Berichte über weitere Pilotprojekte in Deutschland folgen.**

(Volker Kreuzer - Institut für Europäisches Medienrecht)



## WIPO/OMPI

### Dezembergespräche über ein mögliches Protokoll zur Berner Übereinkunft

In IRIS 1995-2:3 wurde die Tagung des Expertenausschusses vom Dezember über ein mögliches Protokoll zur Berner Übereinkunft bereits angesprochen.

Im Laufe dieser Begegnung konnte in der *allgemeinen Debatte* ein plötzlicher Frontwechsel der US-Delegation bemerkt werden. Waren die USA in den vorangegangenen drei Sitzungen gegen ein mögliches Protokoll gewesen, so sprachen sie sich jetzt dafür aus, daß die Rechte im Bereich geistiges Eigentum im Hinblick auf die Einrichtung einer weltweiten Informationsstruktur neu überprüft werden sollten, "und daß die Vorbereitung eines möglichen Protokolls eine gute Gelegenheit für eine solche Überprüfung" darstelle. Die Delegation wies ebenfalls darauf hin, daß diese Informationsstruktur "allen Ländern nützen könnte", wenn erst einmal im Bereich des verbesserten Schutzes der Autoren eine neue internationale Vereinbarung erreicht würde.

Der Ausschuß war sich darüber einig, daß ein mögliches Protokoll Bestimmungen deklaratorischer Art zum Schutze von *Computerprogrammen* enthalten sollte. Hinsichtlich des genauen Wortlautes dieser Bestimmungen blieb die Diskussion offen; sollte das mögliche Protokoll festsetzen, daß Computerprogramme literarische Werke *sind*, oder *als solche* geschützt werden müssen?

Obwohl die Formulierung noch nicht feststeht, einigte sich der Ausschuß darauf, daß für Datenbanken das mögliche Protokoll eine Bestimmung enthalten sollte, die "deutlich macht, daß bei Zusammenstellungen - oder "Sammlungen" - von Daten oder anderen Materialien einschließlich Datenbanken, die aufgrund der Auswahl oder der Anordnung ihres Inhaltes geistige Schöpfungen darstellen, durch das Urheberrecht geschützt werden, und daß ein solcher Schutz sich weder auf die Daten oder das Material selbst erstreckt, noch irgendwelche Urheberrechte beeinträchtigt, die innerhalb des Inhalts der Datenbank bestehen mögen."

Die Mehrheit war der Auffassung, daß ein möglicher Schutz *nicht-originaler Datenbanken* "bei einer möglichen Aufnahme in ein neues internationales Instrument in Erwägung zu ziehen sei."

Hinsichtlich der *Verbreitungsrechte* einigte sich der Ausschuß darauf, daß unter Kopien nur greifbare Gegenstände zu verstehen seien. Auf *digitale Übertragungen* "... könnte das Recht auf öffentliche Wiedergabe gemeinsam mit dem Recht auf Vervielfältigung und möglicherweise dem Recht auf Verbreitung angewandt werden." Ein anderer, von einigen Delegationen befürworteter Ansatz wäre die Schaffung eines neuen Rechtes der "digitalen Lieferung".

Generelle Zustimmung fand die Aufnahme eines Mietrechtes in das mögliche Protokoll. Die Frage, ob die Mietrechtsbestimmungen eine erschöpfende Liste aller unter dieses fallenden Werke bzw. eine Minimalliste enthalten sollte oder sich gar auf alle Werkkategorien mit Ausnahme von architektonischen Werken oder Werken der angewandten Kunst erstrecken sollte, bleibt weiterhin offen.

Über das vorgeschlagene *Importrecht* gingen die Meinungen auseinander. Die Frage bleibt deshalb auf der Tagesordnung.

Alle Delegationen waren sich über die Abschaffung der *Zwangssendelizenzen* einig.

Die *Schutzdauer für Lichtbildwerke* wäre zu normalisieren, d.h. an die für andere Werke anzugleichen. Abschließend wurde über die mögliche Aufnahme in das Protokoll von Bestimmungen über die *Umgehung technischer Vorrichtungen und Systemen zur Verwaltung von Urheberrechten* gesprochen. Einer solchen Miteinbeziehung stand man allgemein positiv gegenüber, obwohl noch viele Fragen offen blieben.

Die nächste Tagung dieses Ausschusses wird im September 1995 stattfinden.

**Report of the fourth session of the Committee of experts on a possible protocol to the Berne Convention.** Genf, 5.-9. Dezember 1994. WIPO-Dokument BCP/CE/IV/3. Das Dokument ist auf englisch und französisch bei der Weltorganisation für geistiges Eigentum oder auf englisch bei der Informationsstelle zu beziehen.

(Jaap Haecck, Institut für Informationsrecht, Amsterdam).



## Diskussionen über ein mögliches Neues Instrument für den Schutz der Rechte von ausübenden Künstlern und Herstellern von Tonträgern

Der Expertenausschuß für den Schutz der Rechte von ausübenden Künstlern und Herstellern von Tonträgern tagte vom 12. bis 16. Dezember letzten Jahres.

Im Laufe der *allgemeinen Diskussion* unterstrich die US-Delegation einmal mehr die Bedeutung der Schaffung einer weltweiten Informationsstruktur. Im Gegensatz zu vielen anderen Delegationen war die US-Delegation jedoch der Auffassung, es sei aufgrund des bisher noch nicht bekannten Einflusses digitaler Veröffentlichungen verfrüht, über die Rechte von ausübenden Künstlern bei audiovisueller Fixierung zu entscheiden. Diese auseinandergehenden Meinungen hatten zur Folge, daß die Tagung weniger fruchtbar war als die Sitzung über das mögliche Zusatzprotokoll. Der Ausschuß einigte sich auf die Aufnahme von Definitionen in das mögliche Neue Instrument. Der Inhalt dieser Definitionen steht noch zur Debatte.

Weil die Frage der *wirtschaftlichen Rechte von auftretenden Künstlern bei ihren Live-Aufführungen* eng mit der Diskussion um die audiovisuelle Fixierung verbunden ist, ist das Thema weiterhin an der Tagesordnung.

Es wurde beschlossen, ein *allgemeines Verbreitungsrecht* zu schaffen, das eine Bestimmung über die Erschöpfung der (nationalen, regionalen und weltweiten) Rechte erhält. Ein Vermietungsrecht fand allgemeine Zustimmung; hinsichtlich der Frage, für wen dieses Recht geschaffen werden sollte (sowohl für die auftretenden Künstler als auch für die Hersteller von Tonträgern), kam es jedoch zu Diskussionen. Bezüglich der *Importrechte* blieben die Meinungen geteilt. *Öffentlicher Verleih* wird vom Verbreitungsrecht ausgeschlossen.

Die Aufnahme von Exklusivrechten bei den *Rechten über die öffentliche Wiedergabe* fand wenig Beifall. Einige Delegationen würden ein Exklusivrecht für Lieferung auf Bestellung in Betracht ziehen, gingen jedoch davon aus, daß das Thema im Rahmen der allgemeinen Studie über die Auswirkungen der Digitaltechnik genauer überprüft werden müsse.

Obwohl die Einbeziehung der moralischen Rechte in ein mögliches Neues Instrument weitgehend Zustimmung fand, wurden auch Bedenken laut. Die Frage muß genauer untersucht werden. Das *Recht auf Adaptation* wurde allgemein befürwortet, obwohl einige Delegationen sich "für eine weitere, detaillierte Analyse des Bedarfs an einem solchen Recht" aussprachen.

Die nächste Tagung des Ausschusses wird im September 1995 im Zusammenhang mit der Sitzung des Expertenausschusses für ein mögliches Protokoll zur Berner Übereinkunft stattfinden.

Report on the third session of the Committee of Experts on an possible instrument for the protection fo the rights of performers and producers of phonograms, Genf, 12.-16. Dezember 1994. WIPO-Dokument INR/CE/III/3. Das Dokument ist bei der WIPO in englischer und französischer Sprache oder über die Informationsstelle in englischer Sprache erhältlich.

(Jaap Hack, Institut für Informationsrecht, Amsterdam)

## Europäische Union

### Gerichtshof: Verleumdung ohne Grenzen

Der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften entschied, daß ein Opfer von Verleumdung durch einen Zeitungsartikel gegen den Herausgeber entweder vor dem Gericht des Landes, in dem die diffamierende Veröffentlichung ihre Niederlassung hat, oder vor dem Gericht des Staates, in dem die Veröffentlichung vertrieben wurde und in dem dem Opfer nach eigener Meinung die Ehrverletzung widerfuhr, auf Schadensersatz klagen kann. Die erstgenannten Gerichte haben die Entscheidungsbefugnis hinsichtlich des Schadensersatzes für den gesamten durch die Ehrverletzung entstandenen Nachteil, die letzteren nur für den Schaden, der dem Kläger im entsprechenden Land entstand.

Die Anfrage an das Gericht wurde vom britischen *House of Lords* in der Folge des Verfahrens von *Ixora Trading, Chequepoint* und Frau Shevill und *Presse Alliance*, einer Gesellschaft nach französischem Recht mit Sitz in Paris eingebracht. Am 23. September 1989 veröffentlichte *Presse Alliance*, zu der die Tageszeitung *France Soir* gehört, einen Artikel über eine Razzia der Drogenpolizei bei einer *Chequepoint*-Zweigstelle. Der Artikel erwähnte ausdrücklich die Gesellschaft *Chequepoint* sowie "eine junge Frau mit dem Namen Fiona Shevill-Avril". Nach Auffassung der Kläger ist der Artikel diffamierend in dem Sinne, daß er ihre Beteiligung am Drogenhandel und an der Geldwäsche unterstelle. Deshalb forderten sie vor dem *High Court of England and Wales* Schadensersatz wegen Verleumdung. *Presse Alliance* hielt dagegen, daß die Entscheidungsbefugnis bei den französischen Gerichten liege und in England kein Schaden entstanden sei. Das Gericht entschied, daß der Kläger die Möglichkeit haben müsse, auch dort, wo der Schaden entstand, ein Gericht anzurufen - in diesem Falle in dem Land, in dem die ehrverletzende Veröffentlichung vertrieben wurde.

Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften, 7. März 1995, Fall C-68/93, Fiona Shevill/Ixora Trading Inc./Chequepoint SARL/Chequepoint Int. Ltd. gegen Presse Alliance SA. In englischer Sprache bei der Informationsstelle erhältlich.



## Länder

DEUTSCHLAND: Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 22. März 1995 zur EWG-Richtlinie "Fernsehen ohne Grenzen"

Der 2. Senat des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) hat durch Urteil vom 22. März 1995 den deutschen Bund-Länder-Streit über die EWG-Richtlinie "Fernsehen ohne Grenzen" (89/552/EWG) entschieden.

Der von der Bayerischen Staatsregierung 1989 anhängig gemachten Klage sind 8 weitere Bundesländer beigetreten.

Streitgegenstand des Verfahrens war im wesentlichen die Frage, ob die Bundesregierung durch ihre Zustimmung zur EWG-Fernsehrichtlinie ausschließliche Kompetenzen, die den Bundesländern auf dem Rundfunksektor aus Art. 30 i.V.m. Art. 70 Grundgesetz zustehen, verletzt hat.

Das BVerfG stellte fest, daß der Beschluß der Bundesregierung der Fernseh-Richtlinie zuzustimmen, verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden sei.

Dagegen rügte das BVerfG die *Art*, in der der Bund nach diesem Beschluß die Mitgliedschaftsrechte der Bundesrepublik Deutschland beim Zustandekommen der *Quotenregelung* in der EWG-Fernsehrichtlinie wahrgenommen hat. Insofern habe der Bund die Rechte des Freistaates Bayern und der dem Verfahren beigetretenen Bundesländer aus Art. 70 Absatz 1 i.V.m. Art. 24 Absatz 1 des Grundgesetzes sowie aus dem Grundsatz des bundesfreundlichen Verhaltens verletzt.

**Das BVerfG führte u.a. aus:**

Rundfunk sei jedenfalls auch ein kulturelles Phänomen. Da die Fernsehrichtlinie Rahmenbedingungen für den Rundfunk setze, sei die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz der Länder berührt.

Soweit das Bestehen und die Reichweite der Gemeinschaftskompetenz zwischen Bund und Ländern streitig seien, habe die Bundesregierung vom Rechtsstandpunkt des Bundesrates abweichen können, da sie sich auf die *gefestigte Vertragsauslegung des Europäischen Gerichtshofes* stützte. Auf dieser Grundlage seien der Dienstleistungscharakter der Verbreitung von Fernsehsendungen und die Kompetenzen der Gemeinschaft zur Regelung von Gegendarstellung, Werbung, Sponsoring und Jugendschutz zu Recht bejaht worden.

Beim Harmonisierungskonzept der EWG für Dienstleistungen gemäß Art. 59ff. EWGV habe die Bundesregierung grundsätzlich auf das *Prinzip der begrenzten Einzelermächtigung* vertrauen können. Dieses Prinzip, das dem Gemeinschaftsvertrag zugrundeliege, stehe der Befürchtung der Länder, letztlich könne jede grenzüberschreitende, entgeltliche Leistung dem Tatbestand des "freien Dienstleistungsverkehrs" zugeordnet werden, entgegen.

Das Europaratsübereinkommen über das grenzüberschreitende Fernsehen könne eine Richtlinie schon deshalb nicht ersetzen, da dem Europarat eine dem EuGH vergleichbare Einrichtung zur Durchsetzbarkeit fehle.

Dagegen habe die Bundesregierung ihren gemeinsam mit den Ländern entwickelten Standpunkt, der Gemeinschaft fehle für die *Quotenregelung* eine Kompetenz, nicht konsequent genug vertreten. Nach gemeinsamer Auffassung von Bund und Ländern schreibe eine Quotenregelung die Zusammensetzung von Programmen vor und stelle somit eine inhaltliche Regelung des Rundfunks dar, die diesen als überwiegend kulturelle und gesellschaftliche Angelegenheit betreffe. Diesen Rechtsstandpunkt hätte die Bundesregierung als *Sachwalterin der Länderinteressen* unmißverständlich vertreten und eine Streichung der Quotenregelung verfolgen müssen, anstatt Protokollerklärungen zu einer fragwürdigen Unverbindlichkeit der Quotenregelung abzugeben und so ein künftig nur schwer zu entkräftendes Präjudiz zu schaffen.

Urteil des Zweiten Senates des BVerfG vom 22. März 1995, 2 BvG 1/89, 57 S.- In deutscher Sprache bei der Informationsstelle erhältlich. Siehe auch Bericht über die Verhandlung vom 8.11.1994 in IRIS Vol.1 Nr.1 S. 15.

(Andrea Schneider, Institut für Europäisches Medienrecht)

#### DEUTSCHLAND: Gesetzentwurf zur Umsetzung der EWG-Richtlinie zur Harmonisierung der Schutzdauer des Urheberrechts

Zu dem Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz) vom 9. September 1965 (BGBl. I S. 1273), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. September 1994 (BGBl. I S. 2278, 2293), liegt der Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Urheberrechtsgesetzes der Bundesregierung vom 13. März vor.

Der Regierungsentwurf dient der Umsetzung der Richtlinie 93/98/EWG des Rates vom 29. Oktober 1993 zur Harmonisierung der Schutzdauer des Urheberrechts und bestimmter verwandter Schutzrechte (Abl. Nr. L 290 vom 24.11.1993, S.9). Der Gesetzentwurf sieht somit für die Leistungsschutzrechte der Tonträgerhersteller, Filmhersteller und Sendeunternehmen (statt der bisher geltenden 25jährigen) eine 50jährige Schutzdauer vor.

Mit den Vorschriften der erwähnten Richtlinie steht in engerem inhaltlichen Zusammenhang die weitere vorgeschlagene Neuregelung, nach der die Dauer der Leistungsschutzrechte der Fotografen in bezug auf sog. einfache Fotografien einheitlich auf ebenfalls 50 Jahre festgelegt werden soll.

In engerem inhaltlichen Zusammenhang mit den Vorschriften der Richtlinie sieht der Entwurf auch eine Angleichung des Wortlauts des Urheberrechtsgesetzes an das unmittelbar geltende Diskriminierungsverbot des Art. 6 Abs. 1 EG-Vertrag und des Art. 4 EWR-Abkommen (EWR = Europäischer Wirtschaftsraum) vor. Diese vorgeschlagene Angleichung ist auf das Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 20. Oktober 1993 - Phil Collins u.a. - zurückzuführen, in dem entschieden wurde, daß das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte in den Anwendungsbereich des EWG-Vertrages i.S. von Art. 7 Abs. 1 (jetzt: Art. 6 Abs. 1 EG-Vertrag) fielen und daß daher das in diesem Artikel normierte allgemeine Verbot der Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit auf Urheberrechte und verwandte Schutzrechte anwendbar sei.

Nach dem Entwurf sollen daher Staatsangehörige (Unternehmen) aus anderen EU- und EWR-Staaten den deutschen Staatsangehörigen (inländischen Unternehmen) in bezug auf den Genuß der Rechte, die sich aus dem Urheberrechtsgesetz ergeben, gleichgestellt werden.

**Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Urheberrechtsgesetzes vom 13. März 1995, Drucksache 13/781, Sachgebiet 440. In deutscher Sprache bei der Informationsstelle erhältlich.**

(Marcel Schulze, Schriftleiter der Internationalen Gesellschaft für Urheberrecht e.V. - INTERGU)

#### FRANKREICH: Geldbuße gegen einen Sender wegen Verletzung der Werberegeln wird zur Unterstützung der audiovisuellen Industrie verwendet

Mit ihrer Entscheidung vom 23. Februar 1995 hat die französische Medienbehörde CSA, der *Conseil supérieur de l'audiovisuel*, eine Sanktion gegen den Sender *Télé Toulouse* (T.L.T.) wegen Nichtbeachtung der Werberegeln verhängt.

In Frankreich dürfen terrestrische Sender, die ihre Programme unverschlüsselt ausstrahlen, keine Werbebotschaften ausstrahlen, die von Werbungtreibenden stammen, die im Handel tätig sind. Dieses Verbot ist in Paragraph 8 des Dekrets Nr. 92-280 vom 27. März 1992 festgelegt. Paragraph 9 dieses Dekrets verbietet illegale Werbung.

Der CSA zufolge hat T.L.T. diese Bestimmungen bei verschiedenen Gelegenheiten im Jahr 1992 verletzt. Mit Warnungen versuchte die CSA am 15. September und am 10. November 1992, T.L.T. zu drängen, die gesetzlich festgelegten Verpflichtungen zu beachten. Am 24. Dezember 1992 stellte die CSA wieder eine Reihe von Verstößen fest. Daher beschloß sie am 23. Februar 1995 unter Berücksichtigung der Schwere des Verstoßes einerseits und der von T.L.T. erzielten Einnahmen aus der Ausstrahlung illegaler Werbesendungen andererseits, eine Geldbuße in Höhe von FF 100.000 zu verhängen, die auf das Sonderkonto des Finanzministeriums für die finanzielle Unterstützung der Filmindustrie und der audiovisuellen Programmindustrie zu überweisen ist.

**Entscheidung Nr. 95-73 vom 23. Februar 1995 über die Verhängung einer Sanktion gegen die Firma *Télé Toulouse* (T.L.T.), Journal Officiel de la République française vom 22. März 1995: 4488-4489.**

#### NIEDERLANDE: Radiofrequenzpolitik unter Beschuß

Am 22. März 1995 hob das niederländische Verwaltungsgericht *College van Beroep voor het bedrijfsleven* (Beschwerdekammer für Handel und Gewerbe) die Entscheidung des Ministeriums für Transport und öffentliche Arbeiten auf, anderen Rundfunkveranstaltern als *Sky Radio* eine FM-Frequenz zu gewähren. Das Gericht stellte fest, daß das Ministerium durch die Festlegung und Beurteilung der Kriterien für die Zuweisung von AM- und FM-Frequenzen an private kommerzielle Radiosender seine Kompetenzen überschreite. Das Argument, es handle sich beim Programm eines privaten kommerziellen Radiosenders um eine Ergänzung der Programme der bestehenden öffentlich-rechtlichen und privaten Sender - als ein gerechtfertigter Wunsch nach "Vielfalt" dargestellt - wurde als durch das maßgebende Recht (*Wet op de Telecommunicatievoorzieningen*, Gesetz über Telekommunikationseinrichtungen) nicht hinreichend begründet beurteilt. Zweitens befand das Gericht, das der Beschluß des Ministeriums die Interessen von *Sky Radio* nicht hinreichend berücksichtige.

Das Ergebnis dieses Urteils ist, daß das Ministerium eine neue Verordnung unter Berücksichtigung des Gerichtsurteiles erlassen muß. Da alle übrigen AM- und FM-Frequenzen bereits anderen privaten kommerziellen Radiosendern zugewiesen wurden, dürfen die Chancen, daß *Sky Radio* doch noch eine FM-Frequenz erhält, trotz des Urteils vom 22. März nicht überschätzt werden.

**College van Beroep voor het bedrijfsleven, 22. März 1995, Nr. 94/2533/090/195, Sky Radio Ltd. gegen Minister van Verkeer en Waterstaat und andere. Auf Niederländisch bei der Informationsstelle zu beziehen.**



### RUSSISCHE FÖDERATION: Schutz der Privatsphäre, Verleumdung und Diffamierung in das neue Bürgerliche Gesetzbuch aufgenommen

Am 1. Januar 1995 trat Teil I des neuen russischen Bürgerlichen Gesetzbuchs in Kraft. Paragraph 152 kodifiziert die bestehende Praxis hinsichtlich des Rechts eines Klägers, bei Verletzungen der Ehre und Würde ("Diffamierung") Schadensersatz wegen nichtmaterieller Schäden ("moralischer Schäden") zu verlangen. Der *Post-Soviet Media Law and Policy Newsletter* berichtet auf der Grundlage von Statistiken, die vom Justizministerium der Russischen Föderation veröffentlicht wurden, daß die Zahl der Zivilklagen wegen Diffamierung in der ersten Hälfte 1994 im Vergleich zum Vorjahr um 26 % zugenommen habe.

Paragraph 150 (1) erkennt die "Unverletzlichkeit des Privatlebens", "die Privatheit der Person und Familie" sowie "andere persönliche Nichteigentumsrechte und andere nichtmaterielle Vorteile" an. Dies kann für die Medien Folgen haben, wenn sie beschuldigt werden, durch die Veröffentlichung von Fakten über das Privatleben einer Person in die Privatsphäre eingedrungen zu sein, da der Einwand, die Aussage sei wahr, hier nicht greift.

*Post-Soviet Media Law and Policy Newsletter*, Ausgabe 16, 17. März 1995, S. 12, Howard Squadron Program in Law, Media and Society, Benjamin N. Cardozo School of Law, Yeshiva University, 55 Fifth Avenue, New York, NY 10003, USA. In englischer Sprache über die Informationsstelle zu beziehen.

### VEREINIGTES KÖNIGREICH: BBC hat den größten *Share of voice* bei den britischen Medien

Laut einem Forschungsbericht der *British Media Industry Group* hat die BBC bei weitem den größten *Share of voice* (sww. Stimmanteil) in der britischen Medienindustrie. Mit 19,7 Prozent verfügt die BBC fast über das doppelte Gewicht ihres nächsten Rivalen - News International mit 10,6 Prozent. Die Organisationen mit dem drittgrößten Anteil sind *Daily Mail* und *General Trust* (Herausgeber des *Daily Mail* und einer beträchtlichen Anzahl regionaler Zeitungen), gefolgt von der *Mirror-Gruppe*.

Der Bericht stammt von der *British Media Industry Group*, die sich aus verschiedenen nationalen Zeitungsgruppierungen zusammensetzt (*Associated Newspapers*, *Pearson*, *Guardian Media Group* und *The Telegraph*), die sich für flexiblere Regelungen für die Eigentumsverhältnisse im Medienbereich stark machen. Das Konzept des *Share of voice* wurde eingeführt, um ein Maß für den Einfluß der verschiedenen Medienorganisationen auf die Bevölkerung zu haben. Er wird anhand des Anteils an der Verbreitung von Zeitungen (regional und national), Fernsehzuschauer- und Radiohörerquoten gemessen.

Bei dieser Form von Messung fällt der der BBC zugesprochene große Vorsprung noch mehr ins Gewicht, wenn man berücksichtigt, daß sie keine Zeitungen besitzt. Die niedrigen Anteile der ITV-Gesellschaften (*Carlton Communications* 3,1 Prozent, *Granada* 2,5 Prozent) erklären sich durch die föderale und zersplitterte Natur des ITV-Systems.

Der am 21. März dieses Jahres veröffentlichte Bericht der *British Media Industry Group* wurde dem *Department of National Heritage* vorgelegt, das im Laufe des Jahres ein Grünbuch zur *cross media ownership* herausgeben soll. Die Zeitungsherausgeber behaupten, eine Regelung, die den Besitz von mehr als 20 Prozent der kommerziellen Rundfunkanstalten verbietet, sei in Zeiten der Zusammenlegung verschiedener Medien zu unflexibel.

Report of the *British Media Industry Group*, Tel: + 44 171 7991500. Bei der Informationsstelle in englischer Sprache zu beziehen.

### VEREINIGTES KÖNIGREICH: Dritter Jahresbericht über den Inhalt von Fernsehsendungen

In Erfüllung seiner Pflichten nach dem Rundfunkgesetz von 1990 (Paragraph 153) veröffentlichte der *Broadcasting Standards Council* seinen dritten Jahresbericht über Fernsehinhalte im Jahre 1994. Der auf Studien über Gewalt, sexuelle Handlungen und vulgären Sprachgebrauch beruhende Bericht behandelt sowohl den Anteil als auch die Häufigkeit von Vorfällen und die Reaktion der Zuschauer. Die Studie stützt sich auf Stichproben aus Hauptzeitschaltzeiten.

Die *Inhaltsanalyse* bezieht sich auf ca. 450 Stunden Satelliten- und terrestrische Fernsehausstrahlungen der BBC1, BBC2, ITV, C4, *Sky One*, *Movie Channel*, *Sky Movies* und *Sky Movies Gold* während zweier einwöchiger Zeiträume.

Verwendung von *vulgären Ausdrücken*: 46% aller terrestrischen Fernsehsendungen enthielten solche Wörter (etwas mehr als in den vergangenen Jahren), die überwiegend auf einen religiösen Ursprung hatten (40%) oder zur "mäßig vulgären Ausdrucksweise" zählten (20%). 76% der Satellitensendungen enthielten solche Ausdrücke, wobei die Mehrheit der Vorfälle ebenfalls als "mäßig vulgär" einzustufen ist. Die Häufigkeit blieb stabil: ein Vorfall alle 8 Minuten für die terrestrischen Ausstrahlungen und einer alle 4 Minuten für Satellitenübertragungen.

Hinsichtlich sexueller Handlungen (wobei zwei Drittel aus Küssen bestanden) hat sich bei den terrestrischen Sendungen in den letzten drei Jahren wenig geändert: "weniger als 1/2% der untersuchten Sendezeit". Für die behandelten Satellitenübertragungen gilt die doppelte Anzahl, d.h. 1%, im Vergleich zu 0,6% im Testzeitraum 1993.

Was Gewalthandlungen angeht, so enthielten 3-4% der terrestrischen Sendezeiten aus der Studie solche Szenen. Der Anteil ist mit dem der vergangenen Jahre vergleichbar, und die Häufigkeit hat sich nicht erhöht. Beim Satellitenfernsehen kam es zu einer leichten Erhöhung von 9% auf 10%. Das Muster der Gewalthäufigkeit hatte sich dahingehend verändert, daß "eine geringere Anzahl von Vorfällen auf eine größere Anzahl von Sendungen verteilt waren".

Umfang und Häufigkeit der Zuschauerreaktionen wurden anhand einer Zuschauerkohorte von 425 Zuschauer/innen ermittelt, die auf 19 000 Einzelsendungen reagierten. 53% der Testpersonen stellten fest, daß mindestens eine Sendung in der zweiwöchigen Testperiode ihre Besorgnis erregte. Die meisten Bedenken kamen von Personen über 55, Frauen und Fernsehhaushalten mit Kindern. Die am häufigsten beklagten Vorfälle waren Gewaltszenen in der Sendezeit vor 21 Uhr und vulgäre Sprache und sexuelle Handlungen in der Zeit nach 21 Uhr.

Der *Monitoring Report 111* ist beim *Broadcasting Standards Council*, 5-8 The Sanctuary, London SW1P 3JS, Tel + 44 171 23 30 544, Fax +44 171 2330397 zu beziehen. Der *Broadcasting Act 1990, Ch. 42* ist bei Her Majesty's Stationary Office, London oder bei der Informationsstelle erhältlich.

(David Goldberg, *School of Law, University of Glasgow*)



#### VEREINIGTES KÖNIGREICH: Die BBC überprüft ihre Strategie

Nach anderthalb Jahren internationaler Diskussionen und der größten Publikumsbefragung ihrer Geschichte hat die BBC ihren Strategiebericht vorgelegt. In diesem Bericht wird auf die veränderte Zusammensetzung ihrer Zuschauerschaft und die Notwendigkeit hingewiesen, die Bedürfnisse Schottlands, Wales', Nordirlands und der englischen Regionen sowie der verschiedenen Altersgruppen und religiösen bzw. ethnischen Minderheiten stärker zu berücksichtigen. Aus der Befragung ging hervor, daß die meisten Zuschauer im allgemeinen zufrieden seien, einige Gruppen jedoch, besonders Jugendliche, weniger wohlhabende Personen und solche, die weit von London entfernt wohnten, die BBC als wirklichkeitsfremd und "zu ernst" bezeichneten. Viele Sendungen seien in Ton und Inhalt "spießig".

Der Bericht spricht sieben Zuschauererwartungen an: Sachdienlichkeit, Zugang, Originalität und Risikobereitschaft, Kreative Partnerschaft mit Talent, Qualität, Umfang und Mischung der Programmplanung. Genauer gesagt schlägt er vor, mehr Live- und speziell aufgenommene Musik zu zeigen, die Qualität im Volkstheater zu verbessern, bessere und allgemein zugängliche Kunst- und Unterhaltungsprogramme anzubieten, und Nachrichtensendungen zuschauerfreundlicher gestalten. Letztere sollen ebenfalls die Regionen stärker abdecken.

**People and Programmes.** Erhältlich bei BBC Shop, PO Box 1QX, Newcastle Upon Tyne NE99 1QX. Preis £ 8.- zuzügl. £ 1.95 Versandgebühren.

(Prof. Tony Prosser, School of Law, University of Glasgow)

#### VEREINIGTES KÖNIGREICH: Die ITC überprüft seine tageszeitorientierte Strategie zum Jugendschutz

Die nahe bevorstehende massive Verbreitung von *Video-on-demand*, *Pay-per-View* und *Near-video-on-demand* hat die *Independent Television Commission (ITC)* dazu veranlaßt, ihre Politik zur Ausstrahlung von für Kinder nicht geeigneten Sendungen zu überdenken.

Der bisher verfolgte Ansatz ist unter der Überschrift *Family Viewing Policy* im Programmkodex des ITC festgeschrieben und beruht weitgehend auf einer Kontrolle der Programmplanung. Bei der Überprüfung wurde klar, daß das Ansehen von Sendungen im Rahmen dieser neuen Dienste von der persönlichen Entscheidung der jeweiligen Zuschauer zu zahlen abhängt. Dies wird von technischen Mitteln durchgeführt, die den Zugang beschränken auf die über eine Zugangsberechtigung und eine PIN-Nummer für die Rechnungsstellung verfügen.

Dementsprechend wird die bisher übliche Sendegrenze (um 21 Uhr herum) für einen Testzeitraum dort, wo der ITC sicher sein kann, daß zufriedenstellende Maßnahmen zum Schutze von Kindern bestehen, für diese neuen Dienste aufgehoben. "Erwachsenenmaterial" darf also für die interessierten Zuschauer nun zu jeder Tageszeit zur Verfügung gestellt werden.

Den Programme Code erhalten Sie bei der *Independent Television Commission*, 33 Foley Street, London W1P 7LB, Tel. + 44 171 2553; Fax + 44 171 3067738

(David Goldberg, School of Law, University of Glasgow)

### Außereuropäisch

#### KANADA: Der kanadische Country-music-Kanal hat Vorrang

Der Kanadische Rundfunk- und Telekommunikationsrat CRTC hat den amerikanischen Musikkanal *Country Music Television* aus der Liste der Programmdienste gestrichen, die in kanadischen Kabelnetzen ausgestrahlt werden dürfen. Diese Streichung, die am 6. Juni 1994 erfolgte, war eine direkte Folge der Lizenzerteilung durch CRTC an ein Unternehmen, das sich auf die Ausstrahlung von Country-Videos spezialisiert hat, in englischer Sprache moderiert und sich vor allem an Jugendliche ab 18 Jahre und älter richtet. Ein Sender dieses von Kanadiern kontrollierten Unternehmens ist unter der Bezeichnung *The Country Network* bekannt.

Der beschriebene Vorgang entspricht einer erklärten Politik des CRTC: Via Satellit ausgestrahlte nichtkanadische Sender dürfen nur dann in die kanadischen Kabelnetze eingespeist werden, wenn ihre Programmformel keine Konkurrenz zu einem kanadischen Sender darstellt. Die Liste der zur Verbreitung per Kabel zugelassenen Satellitensender wird daher regelmäßig überprüft.

Für die Weiterverbreitung eines Satellitensenders müssen bestimmte vom CRTC festgelegte Kriterien erfüllt werden. So müssen ausländische Sender die Vielfalt der den Abonementen angebotenen Programme vergrößern und dürfen dem kanadischen Rundfunksystem nicht schaden. Den Kabelbetreibern kann die Genehmigung für die Verbreitung eines nichtkanadischen Senders entzogen werden, wenn dieser seine Programmformel ändert, oder wenn ein kanadischer Pay-TV-Sender oder Spartensender seinen Sendebetrieb aufnimmt und dabei auf die Konkurrenz des nichtkanadischen Senders stößt. Sobald die Liste der zugelassenen Sender geändert wird, können nur die auf der neuesten Liste erscheinenden Sender in die kanadischen Kabelnetze eingespeist werden.

CRTC, *Décision 94-284, Approbation du service de vidéoclips de musique Country The Country Network*, 6 juin 1994; *Avis public 1995-8*, 19. Januar 1995, *Listes révisées de services par satellite admissibles*, annexe A. In Französisch und Englisch bei der Informationsstelle erhältlich.



#### CHINA: Neues Gesetz über die Werbung

Am 1. Februar 1995 trat in China ein neues Gesetz über die Werbung in Kraft, das am 27. Oktober 1994 von der 10. Sitzung des Ständigen Ausschusses des Achten Nationalen Volkskongresses verabschiedet worden war und alle früheren Gesetze und Regelungen zum Bereich Werbung außer Kraft setzt, soweit sie nicht mit der neuen Norm übereinstimmen.

Die Ziele des Gesetzes sind die Förderung einer gesunden Entwicklung der Werbewirtschaft, der Schutz der legitimen Rechte und Interessen der Verbraucher, die Aufrechterhaltung der sozialen und wirtschaftlichen Ordnung und die Schaffung einer Gelegenheit, um zu zeigen, welche positive Rolle die Werbung in einer sozialistischen Wirtschaft spielen kann.

Eine der wichtigsten Regeln lautet, daß Werbung wahrheitsgetreu und rechtmäßig sein muß und mit der sozialistischen Ethik in Einklang stehen muß. Sie darf keine falschen Informationen enthalten und den Verbraucher nicht täuschen oder irreführen. Außerdem müssen die an der Werbung Beteiligten sich an die Grundsätze der Fairneß, Ehrlichkeit und Glaubwürdigkeit halten.

Darüber hinaus enthält das Gesetz detaillierte Regeln zum Inhalt von Werbebotschaften sowie zum Inhalt von Verträgen über Werbeaktivitäten.

Überwacht wird die Werbung auf Kreisebene sowie von höheren Volksregierungen und Industrie- und Handelsministerien.

**Gesetz der Volksrepublik China über die Werbung, verabschiedet von der 10. Sitzung des Ständigen Ausschusses des Achten Nationalen Volkskongresses am 27. Oktober 1994. In englischer Sprache veröffentlicht im Post-Soviet Media Law and Policy Newsletter, Ausgabe 16, 17. März 1995, Howard Squadron Program in Law, Media and Society, Benjamin N. Cardozo School of Law, Yeshiva University, 55 Fifth Avenue, New York, NY 10003, USA. In englischer Sprache über die Informationsstelle zu beziehen.**

### Neuigkeiten

Informationen über rechtsbezogene Entwicklungen im audiovisuellen Bereich, die rechtliche Konsequenzen nach sich ziehen, zu denen jedoch noch keine Dokumente oder andere Unterlagen zur Verfügung stehen.

#### EUROPARAT:

Stand der Unterzeichnung und Ratifikation der Europäischen Konvention über Filmkoproduktionen (European Convention on Cinematographic Co-Production / Convention Européenne sur la coproduction cinématographique) vom 2.10.1992, Reihe europäischer Verträge (European Treaties Series/Série Traités Européens) Nr. 147, in Kraft getreten am 01.04.1994, vom 1. März 1995 – Teil 3: Aktualisierung

In IRIS 1995-3: 12-15 wurde eine Liste zur Aktualisierung des Standes der Unterzeichnung und Ratifikation europäischer Konventionen veröffentlicht, die für den audiovisuellen Sektor von Belang sind. Am Erscheinungstag von IRIS 1995-3, dem 24. März 1995, hinterlegten Deutschland und die Niederlande jedoch ihre Ratifikationsurkunden. Die Konvention tritt nun in Deutschland und in den Niederlanden am 1. Juli 1995 in Kraft. Beide Länder gaben bei der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde eine Erklärung ab; die Erklärung der Niederlande umfaßt auch eine territoriale Erklärung:

##### *Deutschland*

Erklärung, enthalten in einem Brief des Ständigen Vertreters Deutschlands vom 24. März 1995, dem Generalsekretär bei der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 24. März 1995 übergeben (Originalsprache: Französisch):

"Gemäß Artikel 5 der Konvention erklärt die Bundesrepublik Deutschland, daß das Bundesamt für Wirtschaft, Frankfurter Str. 29-31, D-65760 ESCHBORN, die Behörde ist, bei der Anträge auf Anerkennung des Koproduktionsstatus einzureichen sind."

##### *Die Niederlande*

Erklärung, unterzeichnet und gesiegelt in Den Haag am 1. März 1995 (Originalsprache: Englisch):

"Der Minister für auswärtige Angelegenheiten des Königreichs der Niederlande ERKLÄRT in Übereinstimmung mit den Bestimmungen von Artikel 16, Absatz 1, Buchstabe b, der Konvention über Filmkoproduktionen mit Anhängen vom 2. Oktober 1992, daß das Königreich der Niederlande diese Konvention für das Königreich in Europa ANNIMMT und daß die so angenommenen Bestimmungen in ihrer Gesamtheit beachtet werden."

#### EUROPARAT: Einrichtung eines Netzwerks nationaler Korrespondenten zum Thema Medienkonzentration und Pluralismus

Bei seiner ersten Sitzung am 26. und 27. Januar 1995 hat der Expertenausschuß für Medienkonzentration und Pluralismus des Europarats beschlossen, ein Netzwerk nationaler Korrespondenten einzurichten.

Dieser Ausschuß hat die Aufgabe, die Entwicklung der Medienkonzentration auf gesamteuropäischer Ebene zu verfolgen und zu analysieren und gegebenenfalls Vorschläge für rechtliche oder politische Maßnahmen zu formulieren, falls sich herausstellen sollte, daß sich die Entwicklung der Medienkonzentration negativ auf den politischen und kulturellen Pluralismus in Europa auswirkt (siehe IRIS 1995-2: 10).

Es ist geplant, daß die nationalen Korrespondenten die Informationen sammeln, die für die Arbeit des Ausschusses relevant sind. Hierfür wurden jetzt zwei Fragebögen entwickelt: einer für die Sammlung von Informationen über den Grad und die Entwicklung der Medienkonzentration in den 34 Mitgliedstaaten des Europarats und einer für die Sammlung von Informationen über die relevante nationale Gesetzgebung in diesem Bereich.



#### EUROPÄISCHE AUDIOVISUELLE INFORMATIONSSTELLE: Erfolgreiches Seminar über internationale Koproduktionsverträge

Am 29. März 1995 veranstaltete die Europäische Audiovisuelle Informationsstelle eine zweite Tagung im Rahmen ihres Programmes zur Feststellung des Bedarfs nach verlässlicher Information in Rechtsfragen, die sich bei internationalen Film- und Videokoproduktionsverträgen ergeben, und zur Suche nach praktischen Lösungen, um dieses Informationsbedürfnis zu befriedigen.

Die Arbeit begann im Sommer 1994 mit einem Fragebogen, der an Film- und Fernsehgesellschaften und deren Rechtsberater verschickt wurde. Besprochen wurden die Ergebnisse bei der ersten Tagung am 17. und 18. November 1994 von Vertretern großer, mittlerer und kleiner Fernsehproduktionsgesellschaften aus ganz Europa, von auf internationale Koproduktionsverträge spezialisierten Rechtsberatern und Vertretern des Europarates, der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, EURIMAGES, EURO-AIM u.a.

Nach dem ersten Workshop gab die Informationsstelle bei Herrn Michel Györy vom belgischen *Centre européen de recherche et d'information sur le cinéma et l'audiovisuel* (CERICA) eine Studie in Auftrag. Herr Györy wurde gebeten, die wichtigsten Probleme im Zusammenhang mit den rechtlichen Aspekten von Film- und Fernsehkoproduktionsverträgen aufzuzeigen, den Informationsbedarf in ganz Europa festzustellen und mit konkreten Antworten auf die Bedürfnisse dieses Sektors aufzuwarten. Diese Lösungsvorschläge wurden bei der zweiten Tagung besprochen. Der Bericht von Herrn Györy wird von der Informationsstelle zusammen mit Empfehlungen für konkrete Maßnahmen veröffentlicht werden.

Die Diskussion drehte sich vor allem um die Entwicklung eines Systemes zur schnellen Vermittlung in Fällen, wo es zwischen Produzenten aufgrund unterschiedlicher rechtlicher Konzepte und Sprachen bzw. verschiedener Auffassungen über Wesen und Abfassung internationaler Koproduktionsverträge zu Meinungsverschiedenheiten kommt.

Hinsichtlich des schnellen Vermittlungssystemes wurde vorgeschlagen, die verschiedenen möglichen Konflikte bei internationalen Koproduktionsverträgen zu klassifizieren und eine Liste unabhängiger Experten für die jeweiligen Konfliktbereiche zusammenzustellen. So könnte von Fall zu Fall auf Antrag der betroffenen Produzenten rasch ein Vermittlungsgremium zusammengestellt werden. Diese Lösung würde voraussetzen, daß die Vertragspartner bei internationalen Koproduktionen diese Form der Vermittlung als Methode zur schnellen Beilegung möglicher Konflikte akzeptieren.

Bezüglich der unterschiedlichen Rechtskonzepte kündigte Herr Györy die Veröffentlichung einer Studie an, in der CERICA die Konzepte der Urheberrechtsgesetze in 18 europäischen Ländern vergleicht. Diese Studie soll noch diesen Monat auf Französisch und bald auch auf Englisch erscheinen. Weitere zur Veröffentlichung vorgesehene Studien in verschiedenen Sprachen über unterschiedliche rechtliche Konzepte sowie die Einrichtung einer vergleichenden Datenbank in diesem Bereich stehen auf dem Programm.

Das dritte Hauptthema, Wesen und Abfassung eines internationalen Koproduktionsvertrags, brachte zwei Vorschläge. Erstens wurde vorgeschlagen, daß die Informationsstelle Experten im Bereich des Internationalen Privatrechts ermitteln sollte, und zweitens sollte eine Software entwickelt werden, mit deren Hilfe internationale Koproduktionsverträge abgefaßt werden könnten. Durch die Eingabe von JA und NEIN auf eine Reihe von auf dem Bildschirm erscheinenden Fragen (z.B. wer der Inhaber des Urheberrechts sein wird, ob die Einnahmen geteilt werden sollen oder nicht usw.) könnte der Produzent dem Computer die groben Züge des von ihm gewünschten Vertrages mitteilen. Nach Beantwortung aller Fragen würde das Programm automatisch eine Liste von Modellklauseln erstellen, die sich auf den gewählten Vertragstyp beziehen. Durch Beantwortung des Fragebogens und mit Hilfe der Liste von Modellklauseln erhielt der Produzent rechtliche Auskünfte zur Abfassung des Vertrages. EURIMAGES erklärte sich dazu bereit, mit der Sammlung von Modellklauseln zu beginnen.

EURO-AIM und Frau Antoinette d'Esclaiques von S.B.P. Conseils stellten ihre Arbeit an einer Charta für die Kommerzialisierung audiovisueller Werke vor.

#### SCHWEDEN: Nationaler Rat für Pluralismus in den Medien

Am 7. März 1995 kündigte die schwedische Regierung die Schaffung eines Nationalen Rates für Pluralismus in den Medien an. Dessen allgemeiner Auftrag soll darin bestehen, die Meinungsfreiheit auf dem Wege der Förderung des Pluralismus in den Medien zu schützen. Der Rat wird im Sommer 1998 einen Abschlußbericht vorlegen. Dann wird auch über sein Fortbestehen entschieden werden.

Zu seinen Aufgaben zählt:

- die Überwachung und Analyse von internationalen, nationalen, regionalen und lokalen Entwicklungen im Bereich der Massenmedien, insbesondere von Tendenzen der Eigentumskonzentration und anderen Formen der Einflußnahme auf die Medien;
- die Beteiligung an der öffentlichen Diskussion über Pluralismus und Machtkonzentration innerhalb der Massenmedien;
- Prüfung und Vorschlagen von Maßnahmen zur Förderung von Pluralismus und Wettbewerb. Mögliche Maßnahmen umfassend z.B. freiwillige Abkommen zwischen Beteiligten auf dem Medienmarkt und Gesetzgebung.

Vorsitzender dieses Rates ist Johan Munck, Richter am obersten Gerichtshof; die anderen sechs Mitglieder sind Universitätsprofessoren und Fachleute aus dem Medienbereich. Leiter der Geschäftsstelle ist Dr. Jens Cavallin.

Der Rat möchte gerne mit ähnlichen Einrichtungen in anderen Ländern Kontakt aufnehmen. Er wird die Rolle des schwedischen Korrespondenten der Informationsstelle im Bereich Pluralismus und Medien übernehmen.

Anschrift: Swedish Council für Pluralism in the Media, Ministry of Culture, S-10333 Stockholm, Tel. +46 8 4053004 (Hauptgeschäftsstelle) und +46 8 4053570 (Büro); Fax + 46 8 241727.

(Jens Cavallin; Kulturministerium, Schweden)



#### EUROPÄISCHE UNION: Vorschlag für einen neuen rechtlichen Rahmen für die Tätigkeit der Fernsehdienste in Europa

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaft hat einen Vorschlag zur Änderung der Richtlinie "Fernsehen ohne Grenzen" verabschiedet. Der offizielle Text lag bei Redaktionsschluß von IRIS noch nicht vor.

Die Änderungen sollen der Marktentwicklung und den jüngsten technischen Fortschritten Rechnung tragen und einige Schwierigkeiten berücksichtigen, die bei der Anwendung des alten Richtlinientextes auftraten (uneinheitliche Interpretationen hinsichtlich der für Hörfunkanbieter geltenden Rechtsvorschriften; Regeln für die Förderung europäischer Programme).

Wie von den Herren Bangemann, Monti und Oreja vorgeschlagen, hat die Kommission beschlossen, den Geltungsbereich der Richtlinie "Fernsehen ohne Grenzen" nicht auf die neuen interaktiven audiovisuellen Dienste auszudehnen, insbesondere nicht auf *Video-On-Demand*. Nach Ansicht der Kommission müssen diese Dienste anders behandelt werden, da sie dem Konsumenten Auswahl und Kontrolle des Inhalts ermöglichen. Die Bestimmungen der Richtlinie seien für das traditionelle Fernsehen formuliert worden und für den Schutz des öffentlichen Interesses und der Freizügigkeit dieser Dienste im Binnenmarkt daher unangemessen und nicht ausreichend.

Aufgrund der zahlreichen Unsicherheiten (wirtschaftlicher, technologischer, gesellschaftlicher Art usw.), die nach wie vor mit der Entwicklung dieser neuen audiovisuellen Dienste verbunden sind, ist die Kommission der Ansicht, daß es verfrüht wäre, für diese bereits jetzt ein Regelwerk auszuarbeiten. Zunächst sei es vordringlich, die noch offenen Fragen mit Hilfe besonderer Studien unter Berücksichtigung der Grundprinzipien des Binnenmarktes zu vertiefen und eine breitangelegte Konsultation der Fachkreise durchzuführen.

Die Kommission ist überzeugt, daß die Grundfreiheiten des Niederlassungsrechts und des freien Dienstleistungsverkehrs (Artikel 52 und 59 des EWG-Vertrags) deutlich aufzeigen, in welche Richtung die zukünftige Politik in diesem Bereich zu gehen hat. Zur Entwicklung eines ordnungspolitischen Rahmens wurden bereits die folgenden Arbeiten in die Wege geleitet:

- eine Richtlinie zum Schutz personenbezogener Daten;
- ein Grünbuch zum Schutz des geistigen Eigentums in der Informationsgesellschaft;
- ein Grünbuch über kommerzielle Kommunikation;
- ein Grünbuch zum Schutz verschlüsselter Dienste;
- eine Konsultation über das Eigentum an Medien (wird zur Zeit durchgeführt);
- eine Konsultation über die Notwendigkeit eines Binnenmarktmechanismus, mit dem die Transparenz einschlägiger einzelstaatlicher Gesetzesentwürfe und ihre Übereinstimmung mit den Grundprinzipien des Binnenmarktes, und insbesondere mit dem Prinzip des freien Dienstleistungsverkehrs, sichergestellt werden soll.

Für weitere Einzelheiten siehe IRIS 1995-5 (Ende Mai).

#### DEUTSCHLAND: 4. Saarbrücker Medientage

In der Zeit vom 15. 05.-17.05 1995 finden auf Schloß Halberg die "4. Saarbrücker Medientage" statt. Veranstalter ist die Arbeitsgemeinschaft "Saarbrücker Medientage". Das Thema des diesjährigen Kongresses lautet: "Kommunikation in Europa - Markt, Macher, Konsumenten -". Vorträge, Workshops, Streit- und Expertengespräche sollen dem Besucher Gelegenheit geben, sich über die gegenwärtige und künftige Medienpolitik in Europa zu informieren. Im Anschluß an die Veranstaltungen bietet sich die Möglichkeit, mit Experten aus Wissenschaft, Politik und Unternehmen zu diskutieren. Die Palette der Themen reicht von der Rolle des Journalisten in der Medienwelt 2000 bis hin zu Fragen der Medienkonzentration in Europa. Die rechtlichen Probleme der Konzentrationskontrolle werden Gegenstand einer Veranstaltung des EMR sein, das als Kooperationspartner bei den Medientagen mitwirkt.

Vorankündigung des Veranstalters, in deutscher Sprache über die Informationsstelle zu beziehen.

(Volker Kreuzer - Institut für Europäisches Medienrecht)

#### DEUTSCHLAND: Bertelsmann und Canal+ gründen neue Gesellschaft

Die Bertelsmann AG und der französische Fernsehveranstalter Canal+ haben eine gemeinsame Gesellschaft zum Erwerb von Fernsehrechten gegründet. Eine abschließende Entscheidung über die rechtliche Struktur und den Sitz der Gesellschaft steht noch aus. Das Unternehmen wird bis dahin unter dem Namen "Canal+UFA" seine Geschäfte von Hamburg aus tätigen. Zweck des Unternehmens ist der Erwerb und die Vermarktung von Fernsehrechten.

(Volker Kreuzer - Institut für Europäisches Medienrecht)

#### DEUTSCHLAND: Bundeskartellamt erteilt Abmahnung im Bereich des Pay-TV

Das Bundeskartellamt hat ein Unternehmen der Bertelsmann AG, das französische Unternehmen Canal Plus und ein Unternehmen der Kirch Gruppe abgemahnt. Die Unternehmen, die gemeinsam den deutschen Pay-TV-Sender "Premiere" betreiben, hatten ein Wettbewerbsverbot für den Bereich des Pay-TV außerhalb von "Premiere" vereinbart. Diese Vereinbarung wurde vom Bundeskartellamt beanstandet. Damit ist den Betreibern zugleich rechtliches Gehör gewährt worden. Eine Äußerung der Unternehmen gegenüber dem Bundeskartellamt steht noch aus.

(Volker Kreuzer - Institut für Europäisches Medienrecht)

## KALENDER

### Die Finanzierung des Rundfunks nach dem Gebührener Urteil des Bundesverfassungsgerichts

5. Mai 1995

Ort: Köln-Lindenthal, neues Hörsaalgebäude der Universität.

Auskunft und Anmeldung: Institut für Rundfunkrecht, Robert-Koch-Straße 26, D-50931 Cologne/Köln, Tel.: +49 221 416613, Fax: +49 221 416892.

### Les mardis de l'Audiovisuel Cycle de conférences sur le droit de l'audiovisuel européen

9. Mai 1995

Carine Doutrelepont:

"La jurisprudence de la Cour de justice dans le domaine de l'audiovisuel".

Zeit: 18.30 - 20.00 Uhr

Ort: Institut d'Etudes européennes, Avenue F.D. Roosevelt, 39 - CP 172,

Séminaire III, B-1050 Brüssel. Veranstalter: "Université Libre de Bruxelles (ULB),

Centre de droit de l'information et de la communication de la faculté de droit" in collaboration with the "Institut d'études européennes".

Auskunft und Anmeldung:

Jeanne De Ligne, Institut d'Etudes européennes, Avenue F.D. Roosevelt 39, B-1050 Brüssel, Tel.: +32 2 6503093.

Teilnahmegebühr: BEF 1,100.

### European Telecommunications Law

Conference and workshop, Developments in the legal and regulatory framework, Brüssel 10.-12. Mai 1995, Radisson SAS Hotel, Wolvengrachtstraat 47/Rue du Fosse-Aux-Loups, B-1000 Brüssel, Tel.: +32 2 2192828, Fax: +32 2 2196262, Auskunft und Anmeldung: IBC Technical Services Ltd., Gillian Charlton oder Caroline Bishop, Gilmoora House, 57-61 Mortimer Street, London W1N 8JX,

Tel.: +44 171 6374383, Fax +44-171-6361976 / 6313214, £ 995 + 20,5% MwSt; nur die Dokumentation: £ 185.

### EC Competition Law (c.a. Networks, Intellectual Property)

15.-16. Mai 1995

Ort: Radisson SAS Portman Hotel, London W1. Auskunft und Anmeldung: Ruth Hogg

oder Susan Verneuil, IBC Technical Services Limited, Gilmoora House, 57-61 Mortimer Street, London W1N 8JX, Tel.: +44 171 6374383, Fax: +44 171 6313214, £ 675 plus 17,5% MwSt.

### 4. Saarbrücker Medientage

15. -17. Mai 1995

Ort: Schloß Halberg, Saarbrücken

Thema: Kommunikation in Europa - Markt, Macher, Konsumenten

Veranstalter:

Arbeitsgemeinschaft Saarbrücker Medientage, Am Ludwigsplatz 14, D-66117 Saarbrücken, Tel.: +49 681 5011115, Fax: +49 681 5011159.

Im Rahmen der Medientage wird das Institut für Europäisches Medienrecht (EMR) ein Expertengespräch zum Thema: "Medienkonzentrationskontrolle im Spiegel der europäischen Entwicklung" organisieren.

### The Fourth Annual Conference on Cable Telephony. Services, Customers, Tariffs and Interconnection

18.-19 May 1995,

The Dorchester Hotel, London W1. Auskunft und Anmeldung:

Caroline Bishop oder Gillian Charlton, IBC Technical Services Limited, Gilmoora House, 57-61 Mortimer Street, London W1N 8JX, Tel.: +44 171 6374383, Fax: +44 171 6313214 oder +44 171 6361976, £ 735 plus 17,5% MwSt. Nur die Dokumentation: £ 185.

### Making international multimedia deals in the interactive age

Cannes, 21.-22. Mai 1995, IXth Conference organized by the Institute of International Business Law and Practice of the International Chamber of Commerce and the International Bar Association, Section on Business Law in association with the Association des Conseils et Experts du Cinéma et de la Communication Audiovisuelle, Association Française des Producteurs de Films et de Programmes Audiovisuels, Chambre Syndicale des Producteurs et Exportateurs de Films Français, Fédération Nationale des Distributeurs de Films, International Association of Entertainment Lawyers, Media Law Association of Australasia, Union des Producteurs de Films, Union Syndicale de la Production Audiovisuelle. Information and registration: ICC Institute of International Business Law and Practice, 38 Cours Albert 1<sup>er</sup>, F-75008 Paris, Tel.: +33 1 49532921 oder +33 1 49532867, Fax: +33 1 49532938, FF 4.650.

### 41st Annual Meeting of the European Cable Communications Association (ECCA)

29.-31. Mai 1995, zugänglich für alle Interessenten.

Ort: Zürich

Streitgespräche:

Multimedia and cable Development of future relations between cable operators and programme providers

Auskunft:

Karine van de Woestijne, Tel.: +32 2 5211763, Fax: +32 2 5217976.

### Mitteldeutsches Medienforum Leipzig

29. Mai - 1 Juni 1995

Ort: Leipzig, Hotel Intercontinental.

Veranstalter: Medienstadt Leipzig GmbH in Kooperation mit den Landesregierungen und den Landesmedienanstalten



der Länder Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen, den Mitteldeutschen Rundfunk, der Deutschen Telekom, der Friedrich Ebert Stiftung, dem Medienstadt LEIPZIG e.V. und der Stadt Leipzig.  
Auskunft und Anmeldung:  
NETCOM Institut,  
Tel.: +49 341 1267470,  
Fax: +49 341 1267472.

**Justice et Medias  
Seminaire de philosophie  
du droit**

Thema: *Démocratie médiatique*  
15. Mai 1995 -  
Daniel Bougnoux:  
"Le direct, la démocratie et les effondrements symboliques";  
29. Mai 1995 -  
Philippe Raynaud:  
"La transparence";  
12. Juni 1995 -  
Séance de synthèse.  
Claude Lefort: "La démocratie à l'épreuve des médias".  
Zeit: 17.30 - 19.30 Uhr.  
Ort: ENM, 3 ter quai aux fleurs,  
F-75004 Paris.  
Veranstalter: Ecole Nationale de la Magistrature (ENM), the Institut des hautes études sur la justice and ESPRIT. Auskunft und Anmeldung: Anne Avy, IHEJ, 8 rue Chanoinesse, F-75004 Paris,  
Tel.: +33 1 40510251, gratis.

**Intellectual Property Rights  
in multimedia: development,  
clearance & protection**

London, 5.-6. Juni 1995.  
Auskunft: Multimedia Business & Law International,  
Tel. +44 171 4177790,  
Fax +44 171 4177791.

**International Conference  
on Media Concentration:**

**Transparency,  
Access & Pluralism**  
12. & 13. Juni 1995,  
Kopenhagen, Veranstalter: the Danish Media Committee in Zusammenarbeit mit UNESCO.  
Auskunft: Ms Else Fabricius, Büro des Ministerpräsidenten,  
+45 3392 2292.

**Asian Telecommunications  
Conference**

15. & 16. June 1995, Island Shangri-La Hotel, Hong Kong, Financial Times Conferences,

P.O. Box 3651,  
London SW12 8PH,  
Tel.: +44 181 6739000,  
Fax: +44 181 6731335, £ 720.

**Medienforum Nordrhein-  
Westfalen 1995**

19.-21. Juni 1995  
Veranstalter: Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen und die Landesanstalt für Rundfunk von Nordrhein-Westfalen (LfR).  
*Medienpolitisches Kongreß:  
The consequences - economic, technological, political and for programming - of multimedia networks of media production and distribution on radio, TV, cinema and the print media.*  
Ort: Maritim Hotel, Heumarkt 20, D-50667 Köln.  
Auskunft und Anmeldung:  
C.C.M. Cologne  
Communication Management GmbH, Ulrike Heitzer, Postfach 180180, D-50504 Köln, Tel.: +49 221 9257930, Fax: +49 221 92579393.

**Post-Soviet Media  
in Transition.**

**An East-West Symposium**  
25.-27. August 1995,  
John Logie Baird Centre (Universities of Glasgow and Strathclyde), das Stirling Media Research Institute (University of Stirling) und das Department of Slavonic Languages and Literatures (University of Glasgow), Auskunft und Anmeldung: Dr. Brian McNair, Stirling Media Research Institute, University of Stirling, Stirling FK9 4LA, Scotland, Tel.: +44 786 467525, Fax: +44 786 466855, E-mail: brian.mcnaire@stirling.ac.uk.

**Philantropie und die Medien**

Malta, Schloß Selmun,  
13.-15. September 1995.  
Anmeldung: Interphil, CIC Case 29, CH-1211 Genf 20,  
Fax +41-22-734-7082.

IRIS bietet Ihnen die Möglichkeit seine Leser über neue Veröffentlichungen und Veranstaltungen im Bereich des Rechts bezüglich des audiovisuellen Sektors zu informieren.

Wenn Sie den IRIS Lesern ihre Veröffentlichungen und Veranstaltungen bekannt machen wollen und einen Vermerk auf diese Seiten wünschen, schicken Sie bitte aussagefähige Informationen an die:  
**Europäische Audiovisuelle  
Informationsstelle  
IRIS-Redaktion  
76, allée de la Robertsau  
F-67000 Straßburg**

**VERÖFFENTLICHUNGEN**

Allan R.W. *Digital cable radio - The tensions between the music industry and the broadcasting industry.* Maklu Publishers, Apeldoorn; Antwerpen, 1994. 142p., ISBN 9067150126, f 125

Baker, R. *Media Law: A user's guide for film and programme makers.* Blueprint, London, 1995. ISBN 0-948905-95-6, £ 39

Coster, S.-P. de; Jongen, F. *MEDIALEX 1994: Recueil de textes commentés.* Kluwer Editions Juridiques, Diegem, 878p., ISBN 2873770821, FB3,750 avec abonnement (une mise à jour est prévue en 1995 et une nouvelle édition paraîtra en 1996) ou FB 4.250 sans abonnement,

Doutrelepont, C. (dir.). *L'Europe et les enjeux du GATT dans le domaine de l'audiovisuel* (Collection de la faculté de droit. Université libre de Bruxelles). Bruylant, Bruxelles, 1994. 314p., ISBN 2802709666

*Droit de la communication: Législation* (Collection Légipresse). Victoires-Editions, 38 rue Croix-des-Petits-Champs, F-75001 Paris. 140p., FF 370

*Droit de la communication: Jurisprudence.* (Collection Légipresse). 2<sup>ème</sup> ed. Victoires-Editions, 38 rue Croix-des-Petits-Champs, F-75001 Paris. 200p., FF 320

Meinel, W. *Frontiers of European Broadcasting Legislation.* B.F.I., London, 1995. 96p., ISBN 0 85170 413 1, £ 7.95

Nelson, Vincent. *The Law of Entertainment and Broadcasting.* Sweet & Maxwell, Andover; Hants, 1995. ISBN 0-421-50150-2, £79.

Pukall, K. *Meinungsvielfalt im Rundfunk nach der audiovisuellen Revolution: verfassungs- wettbewerbs- und europarechtliche Aspekte* (Europäische Hochschulschriften, 1484). Lang, Frankfurt am Main; Bern, 1994. 225p., ISBN 3-631-46425-8, FS 59.

Rij, C. van (ed.). *Moral rights.* Maklu Publishers, Apeldoorn; Antwerpen, 1995. 288p., ISBN 9067150134, f195

Tegge, A. *Die internationale Telekommunikations-Union: Organisation und Funktion einer Weltorganisation im Wandel* (Wirtschaftsrecht der internationalen Telekommunikationen: 21) Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden, 1994. 373p., ISBN 3-7890-3230-1, DM 98.

DLM-Schriftenreihe:  
*Digitales Fernsehen - Marktchancen und ordnungspolitischer Regelungsbedarf.* Verlag Reinhard Fischer, 1995. 188p., ISBN 3889271553, DM 25.  
*Die Sicherung der Meinungsvielfalt* (Band 4). Vistas Verlag, Berlin, 1995. 504p., ISBN 3891581343  
*Allgemeine Geschäftsbedingungen der Deutschen Telekom* (20. Ergänzungslieferung, Januar 1995). Hüthig Fachverlage., Heidelberg, 1995. 406p., ISBN 3768584216, DM 109,62  
VPRT (ed.). *Öffentlich-rechtlicher Rundfunk und Werbefinanzierung.* VISTAS-Verlag, Berlin, DM 35.

**Abonnement- Bestellschein**

Jahresabonnement (10 Ausgaben, ein Band zum aufheben und eine Spezialausgabe\*)  
FF 2.000 / US\$ 370 / ECU 310 (für Mitgliedstaaten der Informationsstelle)  
FF 2.300 / US\$ 420 / ECU 355 (für Nicht-Mitgliedstaaten der Informationsstelle)

Ja, ich nehme Ihr Abonnement-Angebot an und bestelle hiermit \_\_\_\_\_ (Menge) IRIS-Jahresabonnement(s).

\_\_\_\_\_ x FF 2.000 / US\$ 370 / ECU 310 = \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_ x FF 2.300 / US\$ 420 / ECU 355 = \_\_\_\_\_

auf deutsch  auf englisch  auf französisch

Zahlungsmittel :

Kreditkarte:  Visa  Eurocard Mastercard

Kartennr: \_\_\_\_\_

Gültig bis: \_\_\_\_\_

Unterschrift \_\_\_\_\_

Beiliegendet Scheck an die Europäische Audiovisuelle Informationsstelle über FF \_\_\_\_\_

Banküberweisung an : SOGENAL, Europarat, F-67000 STRASBOURG  
Konto-Nr.: 10067 00101 10320981983/30

Name / Vorname \_\_\_\_\_

Position \_\_\_\_\_

Unternehmen \_\_\_\_\_

Anschrift \_\_\_\_\_

PLZ / Ort \_\_\_\_\_

Land \_\_\_\_\_

Telefon \_\_\_\_\_ Fax \_\_\_\_\_

E-Mail \_\_\_\_\_

\*Abonnements, die während eines Kalenderjahres bestellt werden, berechnen wir im Verhältnis der noch auszuliefernden Ausgaben in dem Kalenderjahr. Das Abonnement verlängert sich automatisch um ein weiteres Kalenderjahr, wenn es nicht bis zum 1. Dezember schriftlich beim Verlag gekündigt wird.

Bitte zurücksenden an :

Europäische Audiovisuelle Informationsstelle, Fr. Anne Boyer - Verwaltung, 76, allée de la Robertsau, F-67000 Straßburg  
Diese Daten werden in die Datenbank der Europäischen Audiovisuellen Informationsstelle aufgenommen, damit sie an Dritte weitergeleitet werden können. Gemäß den vom Europarat verabschiedeten Vorschriften über Datenbanken und den Schutz der Privatsphäre, haben alle Personen, zu denen Angaben in der Datenbank enthalten sind, einen Anspruch auf Zugang zu den sie betreffenden Informationen und auf deren Abänderung oder Löschung. Falls Sie nicht wünschen, daß Ihre Daten weitergeleitet werden, kreuzen Sie bitte hier an.